

RS OGH 1994/4/26 14Os41/94

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.04.1994

Norm

StGB §167 Abs2

StGB §167 Abs2 Z1

Rechtssatz

Tätige Reue kommt dem Täter nicht zugute, wenn er sich zur Schadensgutmachung ausschließlich deshalb bereit findet, weil er die auf einem einheitlichen Willensentschluß beruhende Begehung weiterer strafbarer Handlungen bereits konkret geplant hat und er das andernfalls dabei drohende erhöhte Entdeckungsrisiko nicht eingehen will (hier: Serienbetrügereien unter Anwendung des sogenannten Chilfenertricks mit Geldrückgabe in einem Fall, um die im Gange befindliche "Betrugstour" ungehindert fortsetzen zu können).

Entscheidungstexte

- 14 Os 41/94

Entscheidungstext OGH 26.04.1994 14 Os 41/94

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0095334

Dokumentnummer

JJR_19940426_OGH0002_0140OS00041_9400000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at